

Preisordnung Nr. 561/3 vom 14. Mai 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 497).

Berlin, den 9. Oktober 1956

Der Minister für Aufbau
^ **Winkler**

Preisordnung Nr. 618
über die Aufhebung der Preisordnung Nr. 556.

Vom 28. Juli 1956

§ 1

Die Preisordnung Nr. 556 vom 6. Dezember 1955 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz) — (GBl. I S. 964) tritt außer Kraft und wird durch die als Sonderdruck Nr. 178 des Gesetzblattes veröffentlichte Preisordnung Nr. 619 vom 28. Juli 1956 — Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz und Ersatzstoffen) — ersetzt.

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1956

Der Minister für Leichtindustrie
I. V.: **Müller**
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 643.
— Anordnung über die Preise für Druckluft-
Zylinderhebezeuge —

Vom 22. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 32 21 00 — Druckluft-Zylinderhebezeuge — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der

Preisliste 1 Druckluft-Zylinderhebezeuge
Normal-Type 1881

Preisliste 2 Spezialausführungen

Preisliste 3 Zubehöriteile

als Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.* Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Schwermaschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabe-

preisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innen Verpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen*

§ 4

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

(3) Ersatzteile für Erzeugnisse gemäß § 1 sind von den volkseigenen Betrieben entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 483 vom 4. November 1955 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. I S. 829) mit 6 % Gewinn zu kalkulieren. Die übrigen Betriebe ermitteln die Preise nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit 6% Gewinn.

(4) Die gemäß Abs. 3 berechneten Industrieabgabepreise für Ersatzteile sind listenmäßig zu erfassen. Der Minister für Schwermaschinenbau veröffentlicht im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich eine für alle Betriebe verbindliche Ersatzteilerpreisliste.

(5) Die Leistungen gemäß Absätzen 1 und 3 sind mit den Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1957 zu kalkulieren.

§ 5

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 4 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Preisbewilligungen für Druckluft-Zylinderhebezeuge, Zubehör- und Ersatzteile außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau
I. V.: **Zieseniß**
Staatssekretär